

Die Einwohnergemeinde Kappelen beschliesst gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Reglement über die Hundetaxe

| | |
|---------------------|--|
| Grundsatz | Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung ¹ . |
| Bemessungsart | Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halter oder Halterin in der Gemeinde Wohnsitz hat. |
| Bemessungszeitpunkt | ² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend. |
| Befreiung | Art. 3 Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalter ² sind die Halterinnen und Halter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit. |
| Nachweis | ² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalter/-innen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt. |
| Höhe der Hundetaxe | Art. 4 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 30.00 und maximal Fr. 100.00. |
| Registerführung | Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Halter und Halterinnen. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden. |
| Meldepflicht | ² Hundehalter und –halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden. |
| Verordnung | Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4 b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalter/-innen d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. |
| Inkrafttreten | Art. 7 Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft |

¹ Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

² Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

Die Versammlung vom 07. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Rosmarie Marti

Thomas Buchser

Auflagezeugnis und Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.2012 bis 03.12.2012 in der Gemeindeschreiberei Kappelen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Aarberg vom 02.11.2012 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 11.01.2013 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser